

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab folgende

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
(Notquartiere-Gebührensatzung)

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung von zugewiesenen Bettplätzen im Notquartier der Stadt Neustadt/WN sind Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personen, denen die Aufnahme gemäß der Notquartiere-Benutzungssatzung genehmigt wurde. Wenn mehrere Personen gemeinsam aufgenommen sind (z. B. Ehepartner, volljährige Familienangehörige, eingehende eheähnliche Gemeinschaft oder eine ähnliche Verbindung), haften sie gesamtschuldnerisch. Diese Gesamtschuldnerhaftung gilt auch, wenn die gemeinsame Aufnahme aufgrund einer gemeinschaftlichen Nutzungsgenehmigung erfolgt ist.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
(2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.

§ 4
Gebühren für die Benutzung des Notquartiers

- (1) Die Notquartier-Benutzungsgebühr beträgt pro Person im Notquartier der Stadt Neustadt/WN 10,00 € pro Tag, einschließlich der anfallenden Nebenkosten. Die Stromkosten werden gesondert mit einer täglichen Zusatzpauschale von 3,00 € berechnet.
(2) Für Haushalte ab zwei Personen wird eine sozialverträgliche Kostendeckelung eingeführt. Die maximale Benutzungsgebühr bei gemeinsam aufgenommenen Personen eines Haushaltsverbandes ist auf zwei Personen bzw. zwei Betten begrenzt.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Neustadt a.d.Waldnaab unter Angabe des Verwendungszwecks „Benutzungsgebühren Notquartier“ zu überweisen. In Ausnahmefällen können die Benutzungsgebühren in der Stadtkasse beglichen werden.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen

§ 6

Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Eine Person ist von der Zahlung der Benutzungsgebühr nicht befreit, nur weil sie aus persönlichen Gründen an der Ausübung des Nutzungsrechts gehindert ist.

§ 7

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Neustadt a.d.Waldnaab, den 23.09.2025
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

Sebastian Giering
Erster Bürgermeister